

– Ausfertigung –

**1.Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung
des Zweckverbandes
Wasserversorgungsgruppe Bruckberg
vom 03.02.2015**

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg erlässt gemäß Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98; BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg in der Fassung vom 03.02.2015 wird wie folgt geändert

1. **§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung** Absatz 2, Punkt 2 erhält folgende Fassung:
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000 € mit sich bringen.
2. **§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden** Absatz 5 und Absatz 6 erhalten folgende Fassung:
 - (5) Der/Die Verbandsvorsitzende ist zuständig, Lieferungen und Leistungen bis zu einer Höhe von 10.000 € zu vergeben.
 - (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 10.000 € mit sich bringen.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Bruckberg, 08.12.2020

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg



Rudolf Radlmeier, 1. Vorsitzender